

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2016-007

öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark V,,

Einreicher: Bürgermeister

17.12.2015

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.02.2016	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
11.02.2016	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
24.02.2016	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 27 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 1

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 25 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32] i. V. m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1731) den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark V“ mit der Firma Energiebauern GmbH, Sielenbach.

K a r i n H o r s t

Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016, BV-2016-005 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Schaffung von Planungsrecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage beschlossen. Mit BV Nr. 2016-006 wurde ebenso beschlossen, den Flächennutzungsplan im Planbereich und ggf. daran angrenzend zu ändern.

Mit dem städtebaulichen Vertrag wird die Kostentragung für die Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens übertragen, da die Stadt die finanziellen Mittel für die Planänderung nicht zur Verfügung hat. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderungen bleiben dadurch unberührt. Es wird empfohlen, den o. g. Beschluss zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt

Anlagen

Vertragsentwurf